

Die Ausübung der Fischerei hat in den vorpommerschen Küstengewässern eine lange Tradition. Urkundliche Erwähnungen gehen auf das 9. Jahrhundert zurück und geben Auskunft zum Heringsfang im Bereich um die Insel Rügen. Aber auch die inneren Küstengewässer, die Bodden und Haffe, spielten für die Fischerei schon immer eine besondere Rolle. Während die Darßer Boddenkette als Barsch- und Zandergewässer eine große fischereiliche Bedeutung besitzt, verzeichnen Fischer und Angler in den Gewässern zwischen Hiddensee und Rügen gute Fänge bei Hecht, Barsch und Aal; im Frühjahr auch bei Hering und Hornfisch sowie im Jahresverlauf bei den anderen Seefischarten.

Mit der Errichtung des Nationalparks im September 1990 sollte ein charakteristischer Ausschnitt der vorpommerschen Boddenlandschaft einen Status erhalten, der der Bewahrung der besonderen Eigenart der Landschaft, ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit dient. Er soll auch die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sichern. Dazu gehört der Schutz der wichtigsten Wasser- und Watvogelbrutplätze an der deutschen Ostseeküste, die Sicherung ungestörter Rast- und Winteraufenthaltsbedingungen für ziehende Wasser- und Stelzvögel, insbesondere den Kranich, und die Erhaltung von mehreren Brutplätzen des Seeadlers.

Neben dem Darß und der Halbinsel Zingst, der Inseln Bock und Hiddensee sowie einer Reihe von kleineren Inseln, nimmt der Nationalpark große Areale von Wasserflächen ein, so die angrenzenden Gebiete der Ostsee bis zur 10-m-Tiefenlinie, die Bodden zwischen Hiddensee und Rügen sowie die nördlichen Teile der Darßer Boddenkette. Der Nationalpark wird in zwei Schutz-zonen gegliedert, die Schutzzone I als Kernzone (Neudarß, Ostzingst bis Gellen und Bug bis Alt-Bessin) und die Schutzzone II als Pflege- und Entwicklungszone. Die Ortschaften und angrenzenden Gebiete gehören nicht zum Nationalpark.



Im Nationalpark sollen die wirtschaftsbestimmten Nutzungen keinen Vorrang haben; er soll jedoch der Strukturverbesserung der angrenzenden Gebiete dienen. Nutzungen, wie die Landwirtschaft, die Jagd, das Befahren der Gewässer sind im Nationalpark gesondert geregelt, ebenso die Fischerei. Da dies auch für das Angeln gilt, sollen in diesem Faltblatt die wichtigsten rechtlichen Regeln im Überblick dargestellt werden.

Für die Ausübung des Fischfanges sind die grundsätzlichen Bestimmungen des Landesfischereirechtes zu beachten. Neben der Fischereischeinpflicht (Fischereischein auf Lebenszeit oder Touristenfischereischein M-V) ist der Erwerb einer Angelerlaubnis für die Küstengewässer des Landes M-V notwendig. Aber auch die Einhaltung der allgemeinen Normen des Fischereirechtes, wie das Verbot der Verwendung lebender Köderfische sowie die Beachtung der Schonzeiten und Mindestmaße der Fische soll die ordnungsgemäße Fischereiausübung sichern und zur Hege der Fischbestände beitragen.

Der gute Bestand der Fischarten Barsch, Zander und Hecht stellt für die Küstengewässer eine Besonderheit dar. Um die Nachhaltigkeit deren fischereilicher Nutzung zu gewährleisten, wurden bereits im vorigen Jahrhundert durch die Fischereiverwaltung Laichschonbezirke festgesetzt, in denen der Fischfang in der Laichzeit (1. April bis 31. Mai) verboten ist. Die Wanderungen zwischen der Ostsee und den Bodden-

gewässern sind sowohl für die Süßwasserfische (Weidewanderung) als auch für einige Seefischarten (Laichwanderung) von Bedeutung. Um diesen Fischwechsel zu sichern, sind in den Meerengen, zwischen der Insel Bock und der Insel Hiddensee sowie zwischen der Insel Hiddensee und der Insel Rügen, Fischschonbezirke eingerichtet, in denen der Fischfang ganzjährig untersagt ist. Die Einschränkungen in den Winterlagergebieten Neuendorfer Wiek und Gewässer zw. Ummanz und Rügen dienen dem Schutz der Vorlaichkonzentration der Hechtbestände.

Die weiteren Regelungen der Küstentischereiverordnung, zur Verwendung der Handangeln, zu den Fangbegrenzungen und zum Schleppangelverbot dienen der Regelung des Fischereiaufwandes und der Einhaltung der Ordnung beim Fischfang.

Darüber hinaus bestimmt die Nationalparkverordnung, dass das Angeln vom Ufer nur an ausgewiesenen Stränden zulässig ist. Hierzu hat die NLP-Verwaltung durch Allgemeinverfügung Strände als Angelstrände bestimmt (in der Karte schraffiert). Folgende Strände wurden ausgewiesen:

der Strand des Westdarß (nördlich begrenzt durch den Müllergraben), der Nordstrand der Halbinsel Zingst (westlich begrenzt durch die NLP-Grenze, östlich begrenzt durch den zum Strand auslaufenden Wiecker Weg), die begehbbaren Ufer des Prerow-Stromes (nordöstlich zwischen Prerow und Schöpfwerk Freesenbruch, südwestlich zwischen Prerow und 100 m stromab der Zuwegung südlich des Lychensees), der Weststrand der Insel Hiddensee (von der Zone I bis zur Enklavengrenze Vitte/Kloster), die schilffreien Bereiche des Westufers der Insel Ummanz (südlich begrenzt durch die Enklaven-grenze, nördlich begrenzt durch Uferabschnitt in Höhe Markow),

weiterhin die schilffreien Ufer in den Ortslagen:

Born (von der Kaasenrinne bis Bliesenrade), Wieck (vom Schöpfwerk Bliesenrader Moor bis Fastbültenhaken), Prerow, Zingst (am Timmort, Höhe Nordspitze Brunstwerder bis Grabenauslauf Kläranlage, Angelstellen am Boddenblick und an der Ablage Müggenburg, Uferbereich an der Zuwegung Dorfstraße Sundische Wiese nach Osten bis Beginn Schutzzone I), Klausdorf, Waase (Ummanz), Schaprode, Kloster bis Vitte und Neuendorf (Insel Hiddensee boddenseitig).

Das Angeln vom Boot richtet sich nach der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark. Für den Fischfang mit der Handangel besteht danach in der Schutzzone I ein grundsätzliches Verbot. In der Schutzzone II ist die Fischerei



mit der Handangel in denjenigen Gebieten nicht zulässig, in denen durch die Befahrensregelungsverordnung des Bundes ein Verbot des Befahrens für alle Wasserfahrzeuge besteht. Zum Schutz der Biotope und Fischbestände ist weiterhin festgelegt, dass das Schleppangeln - als aktive Fangmethode - im Bereich des Nationalparks verboten ist.

Mit der bereits genannten Befahrensregelungsverordnung sind weitere Bestimmungen zum Schutz der Boddenlandschaft mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt erlassen worden. Damit soll jedoch in vertretbarem Rahmen auch die Nutzung der Gewässer durch die Schifffahrt, die Sportschifffahrt, die Wassersportler, die Fischerei und insbesondere durch die Bewohner der Küstenregion und ihre Besucher ermöglicht

werden. Die Verordnung stellt einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Auffassungen zum Naturschutz einerseits und zur Schifffahrt, insbesondere der Sportschifffahrt, zur Fischerei und zum Tourismusverkehr andererseits dar.

Bei der Benutzung der Bundeswasserstraßen haben sich die Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird. Im Nationalpark ist es außerhalb der Fahrwasser untersagt, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte rot gekennzeichnet) mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten zu befahren. Ferner ist es nicht zulässig, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte grün gekennzeichnet) mit motorisierten Fahrzeugen sowie Segelsurfbrettern zu befahren. Es ist außerdem untersagt, auf den Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn und außerhalb der Fahrwasser eine Geschwindigkeit von 8 kn zu überschreiten.



Die Verordnungstexte und Karten zum Nationalpark können bei der Nationalpark- und Fischereiverwaltung eingesehen werden (siehe Adressen). Amtliche Seekarten mit den Schutzgebieten nach der Befahrensregelungsverordnung sind über die Vertriebsstellen des BSH sowie über den Buchhandel und die Sportboot-Ausrüster zu beziehen.

Rechtsnormen zur Fischereiausübung im Nationalpark:

Landesfischereigesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404)
Küstentischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58)
Verordnung über die Festssetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. Sept. 1990 (GBl. DDR SD Nr. 1466), geändert am 20. Nov. 1992 (GVOBl. M-V 1996 S. 6)
Allgemeinverfügung über die Ausweisung von Stränden zur Ausübung des Angelsports im Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft" vom 19. November 1996 (Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 41/1996, Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern Nr. 1/1997)
Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257)
Allgemeinverfügung zur Befahrensregelungsverordnung der WSD-Nord vom 06. April 2004
Allgemeinverfügung der WSD Nord zur Untersagung der Ausübung des Kitesurfens im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 2. Januar 2006 (BfS T4/06, WSA-HST)
Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313), zul. geä. am 1. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 378)
Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek vom 2. Juli 2024 (AmtsBl. M-V/Az. Nr. 30 S. 314)

Weiterführende Informationen (erhältlich beim Fischereischutzverein und beim LALLF):

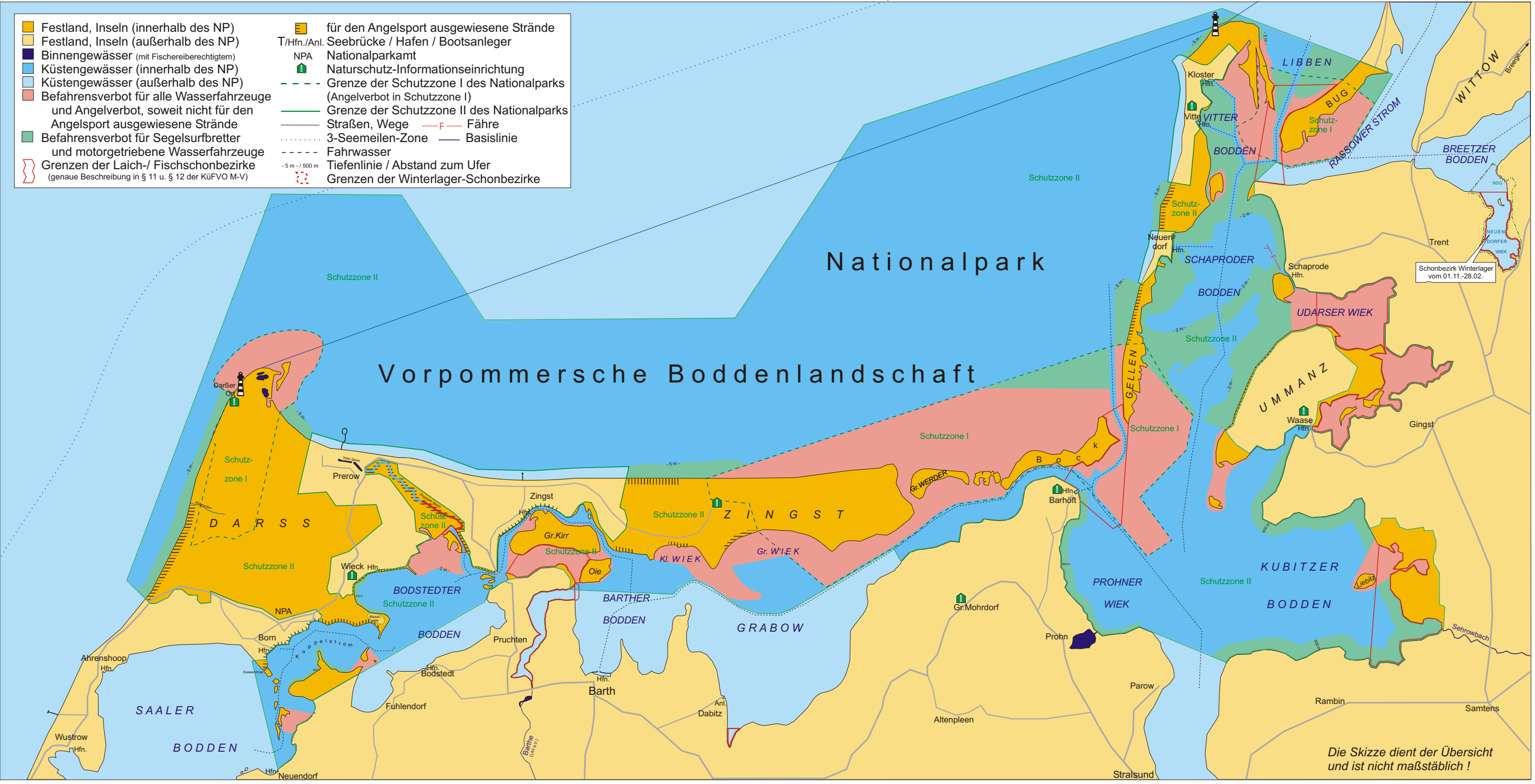
Broschüre "Fischereirecht in Mecklenburg-Vorpommern"
Broschüre "Gewässerverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern"
oder siehe www.lalf.de

Informationen erhalten Sie auch beim:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF)
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock Tel.: 0385 - 588 61000
- Fischereiaufsichtsstation, Hafenstraße 12 f, 18546 Sassnitz Tel.: 038392 - 35049
- Fischereiaufsichtsstation, Querkanal 6, 18439 Stralsund Tel.: 03831 - 293262
Nationalparkamt Vorpommern, Im Forst 5, 18375 Born Tel.: 038234 - 5020

Herausgeber: Fischereischutzverein M-V e.V., 18003 Rostock, PF 102064
Auflage: nur digital; Juli 2024
Fotos: Herr Buchholz, Nationalparkarchiv; Hausmann, R.; Sporns, H.; Weiß, R.

- Festland, Inseln (innerhalb des NP)
- Festland, Inseln (außerhalb des NP)
- Binnengewässer (mit Fischereiberechtigtem)
- Küstengewässer (innerhalb des NP)
- Küstengewässer (außerhalb des NP)
- Befahrungsverbot für alle Wasserfahrzeuge und Angelverbot, soweit nicht für den Angelsport ausgewiesene Strände
- Befahrungsverbot für Segelsurfbretter und motorgetriebene Wasserfahrzeuge
- Grenzen der Laich-/ Fischschonbezirke (genaue Beschreibung in § 11 u. § 12 der KüFVO M-V)
- für den Angelsport ausgewiesene Strände
- T/Hfn./Anl. Seebrücke / Hafen / Bootsanleger
- NPA Nationalparkamt
- Naturschutz-Informationseinrichtung
- Grenze der Schutzzone I des Nationalparks (Angelverbot in Schutzzone I)
- Grenze der Schutzzone II des Nationalparks
- Straßen, Wege
- Fähr
- 3-Seemeilen-Zone
- Basislinie
- Fahrwasser
- 5 m - / 500 m Tiefenlinie / Abstand zum Ufer
- Grenzen der Winterlager-Schonbezirke



Schonbezirk Winterlager vom 01.11.-28.02.

Die Skizze dient der Übersicht und ist nicht maßstäblich!